

Ab 01.01.2013

Neue Zuständigkeit !

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.
Bitte füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus.**

Antrag an Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes *(bisher Landkreis Cloppenburg)*

Stadt / Gemeinde	Eingangsstempel
------------------	-----------------

A) Antragsteller / Eltern

Name, Vorname	
PLZ / Wohnort / Straße / Haus - Nr.	
Telefon - Nr.:	
Az.: Wohngeld / KiZ	

B) Schüler/in für die/den der Antrag gestellt wird

(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
☐ Ausbildungsvergütung wird nicht bezogen.		

C) Angaben zur Schule

(Bezeichnung der Schule)
(Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Die Schule ist eine ☐ allgemeinbildende Schule ☐ berufsbildende Schule

D) Schulbescheinigung (ab 16 Jahre oder ab Jahrgangsstufe 10 erforderlich)

Die / der Schüler/in besucht die Schule voraussichtlich bis zum _____ Monat / Jahr.		
Ort / Datum	Stempel der Schule	Unterschrift

E) Bankverbindung

Kontoinhaber		
Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift (Antragsteller oder gesetzlichen Vertreter)

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- persönlicher Schulbedarf

Hinweise für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch (§ 6b BKGG i. V. m § 28 Abs. 3 SGB II) ?

Anspruch haben Sie für Ihr Kind, wenn

- a) wenn das Kind mit Ihnen in einem Haushalt lebt und Sie für das Kind **Kinderzuschlag** (§ 6a BKGG) **beziehen**
oder
- b) wenn bei **Bewilligung von Wohngeld** Sie und das Kind in einem Haushalt leben
und
- c) Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag **jeweils am 1. August und am 1. Februar bezogen wird.**

Sollten Sie zu diesen Terminen keine der Leistungen (mehr) beziehen, stellen Sie bitte rechtzeitig einen (Verlängerungs-)Antrag.

Das Kind

- darf nicht älter als 25 Jahre sein,
- muss eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2. Antragstellung !

Die Leistung wird auf Antrag erbracht.

Bitte reichen Sie den Antrag rechtzeitig ein.

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Falls Sie kein Wohngeld sondern Kinderzuschlag beziehen, geben Sie bitte Ihre Kontoverbindung an.

Weitere Antragsvordrucke liegen bei allen Städten und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg oder können unter www.lkclp.de (Service/Downloadangebot) abgerufen werden.

Den Antrag richten Sie bitte an die Stadt / Gemeinde Ihres Wohnsitzes.

Dieser Antrag gilt auch für die Auszahlung zum 1. Febr. Es ist dann nicht erforderlich zum 01. Febr. einen neuen Antrag zu stellen.

3. Welche Unterlagen sind erforderlich ?

Falls Sie Kinderzuschlag beziehen, legen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides bei.

Wenn Ihr Kind 16 Jahre ist oder eine Schule ab Jahrgangsstufe 10 besucht, lassen Sie sich den Schulbesuch bitte unter „D“ von der Schule bescheinigen.

4. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt ?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

5. Wie wird die Leistung gewährt ?

Die Leistungen für den Schulbedarf überweist das für die jeweilige Stadt / Gemeinde des Wohnsitzes zuständige Sozialamt im August (70 Euro) und Februar (30 Euro) auf das Konto des Antragstellers.

6. Was gehört zur Schulausstattung ?

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

7. Widerrufsvorbehalt !

Die Leistungen für den Schulbedarf sind gemäß § 29 Abs. 4 SGB II zweckentsprechend zu verwenden. Bitte heben Sie deshalb Kassenbelege und Quittungen usw. für die Anschaffung der persönlichen Schulausstattung auf. Soweit auf Verlangen der bewilligenden Behörde keine Nachweise vorgelegt werden können, kann die Bewilligung widerrufen werden.